

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die bestehende Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität und dem Personalrat der Leibniz Universität über der vereinfachte Beteiligungsverfahren bei den personellen Maßnahmen der wiss. und künstl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wiss. und künstl. Hilfskräfte ist wie folgt geändert worden.

### **Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei den personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte an der Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zielsetzung**

Der hohe Anteil an befristeten Verträgen mit zum Teil sehr kurzer Laufzeit und geringem Stellenumfang stellt für die wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität eine hohe persönliche Belastung dar. Er erzeugt aber auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl in den Fakultäten als auch in der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmung des Personalrats bei den Personalmaßnahmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gilt es einerseits so zu gestalten, dass sie zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten beiträgt. Andererseits gilt es auch den Verwaltungsaufwand wenn möglich zu minimieren.

Um beide Ziele zu erreichen, vereinbaren der Personalrat und die Universität in dieser Dienstvereinbarung ein vereinfachtes Verfahren. Zur Verbesserung der vertraglichen Beschäftigungsbedingungen (Vertragslaufzeiten, Befristungen, Stellenumfang etc.) der betroffenen Beschäftigten werden für das vereinfachte Beteiligungsverfahren Mindeststandards vereinbart.

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass es noch weiterer Anstrengungen der Hochschulleitung sowie der Fakultäts- und Institutsleitungen bedarf, um die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten zu verbessern. Insbesondere ist hier die Aufgabe unserer Universität, langfristige Beschäftigungsperspektiven an der Universität zu eröffnen.

#### **§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Der Begriff wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 31 NHG sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 32 NHG.

Der Begriff der wissenschaftlichen Hilfskräfte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gemäß § 33 NHG.

Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten.

Das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt ausschließlich für die im § 4 definierten personellen Maßnahmen.

#### **§ 3 Vereinfachtes Beteiligungsverfahren**

Die Personalverwaltung legt dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten vor.

Die Liste enthält:

- Weiserzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters
- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung

- Tätigkeitsbezeichnung
- Entgeltgruppe und Stufe (Stufe nur bei Einstellung)
- Stellenumfang
- Zeitraum
- Finanzierungsquellen und Finanzierungsanteil
- Hochschulpaktmittel (HSP)
- Studienqualitätsmittel (SQM)
- Zukunftspaktmittel Studium und Lehre (ZSL)
- Befristungsgrund und Befristungszeitraum
- Ausschreibung bzw. Verzicht auf Ausschreibung
- Zeitraum der Bewilligung von Personalmitteln
- Anzahl der Arbeitsverträge mit der Leibniz Universität Hannover ohne Änderungsverträge und ohne Verträge als studentische Hilfskraft
- Anfangsdatum der letzten ununterbrochenen Beschäftigung an der Leibniz Universität Hannover ohne Beschäftigungen als studentische Hilfskraft.

Des Weiteren legt die Personalverwaltung dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Liste enthält:

- Weiserzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters
- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung
- monatliche Stundenzahl
- Zeitraum
- Anzahl der Arbeitsverträge mit der Leibniz Universität Hannover ohne Änderungsverträge und ohne Verträge als studentische Hilfskraft
- Anfangsdatum der letzten ununterbrochenen Beschäftigung an der Leibniz Universität Hannover ohne Beschäftigungen als studentische Hilfskraft

Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat alle Unterlagen zu einer Maßnahme vor, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fällt.

Bei einer personellen Maßnahme, die den im § 4 genannten Kriterien für das vereinfachte Verfahren entspricht, gilt die Zustimmung des Personalrats zu der Maßnahme als erteilt, wenn der PR der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage der Liste erfolgen und kann nur damit begründet werden, dass die jeweilige Maßnahme zu Unrecht im vereinfachten Verfahren ist, weil sie nicht den in § 4 genannten Kriterien entspricht. Wenn der Personalrat der Aufnahme in die Liste widerspricht, muss die Dienststelle die Maßnahme dem Personalrat zur Mitbestimmung vorlegen. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststelle dann innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Maßnahme mitzuteilen.

#### § 4 Maßnahmen, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen

Unter das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen ausschließlich Einstellungen und Vertragsverlängerungen inkl. Befristung und Verzicht auf Ausschreibung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, wenn

- die Vertragslaufzeit mindestens 6 Monate beträgt und
- der Stellenumfang mindestens 43 Stunden im Monat beträgt;

sowie folgende personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten:

- Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl.

Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn

- o die Vertragslaufzeit mindestens 36 Monate beträgt und
- o der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
  - Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
    - die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt und
    - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
  - Einstellungen sowie Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Drittmitteln und Sondermitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
    - die Vertragslaufzeit die gesamte Laufzeit umfasst, für die Personalmittel bewilligt sind und
    - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
  - Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus HSP-, ZSL- oder SQM-Mitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
    - die Vertragslaufzeit mindestens zwei Jahre umfasst und
    - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
  - Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus HSP-, ZSL- oder SQM-Mitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
    - die Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr umfasst und
    - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.
  - Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 5 WissZeitVG (sog. Nachholzeiten), wenn die Vertragsverlängerung den Zeitraum und Stellenumfang der nachzuholenden Zeiten umfasst.

Das vereinfachte Beteiligungsverfahren kommt grundsätzlich nicht zur Anwendung, wenn es sich um Personalmaßnahmen von Personen handelt, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 SGB VI, § 235 SGB VI oder § 51 BBG erreicht haben, auch wenn ansonsten die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

Des Weiteren gilt es nicht für alle übrigen personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten. Insbesondere gilt es nicht für:

- Einstellung und Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit
- ordentliche Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen
- außerordentliche Kündigungen
- Änderungen der Eingruppierung inkl. Änderungen der Stufe und Stufenlaufzeit

- Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub.

Es gilt ebenfalls nicht für die personellen Maßnahmen der weiteren Beschäftigten und grundsätzlich nicht für organisatorische oder soziale Maßnahmen.

### **§ 5 Auflösungsverträge**

Die Dienststelle informiert den Personalrat nach Abschluss über Auflösungsverträge von wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten.

### **§ 6 Inkrafttreten und Dauer**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Weitergeltung jeglicher Regelungen dieser Dienstvereinbarung ist nach Kündigung dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen.

Hannover, den

Hannover, den

Prof. Dr. iur. Volker Epping  
Präsident

Elvira Grube  
Vorsitzende des Personalrats